



Netzzugangsbedingungen

Stadtwerke Rees GmbH
Melatenweg 171
46459 Rees



Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Allgemeines	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Vertragsübersicht	4
Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung	5
§ 4 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern	5
§ 5 Verbindliche Anfrage	6
§ 6 kommt nicht zur Anwendung	7
§ 7 Vertragsschluss	7
§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages	7
§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung	8
Teil 4: Ausspeisevertrag	8
§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages	8
§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung	9
§ 12 Ausgleich von Mehr-/Mindermengen	9
Teil 5: Bilanzkreisvertrag	11
§§ 13-16 kommen nicht zur Anwendung	11
§ 17 Gegenstand und Laufzeit des Bilanzkreisvertrages	11
§ 18 Sub-Bilanzkonten	11
§§ 19-20 kommen nicht zur Anwendung	11
§ 21 Einbringung von Punkten	11
§ 22 Nominierung	12
§ 23 Technische Ausspeisemeldungen	13
§ 24 Mengenzuordnung (Allokation)	13
§ 25 Tagesbilanzierung	16
§ 26 Informationspflichten	17
§ 27 kommt nicht zur Anwendung	18
§ 28 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises	18
§ 29 Stündliches Anreizsystem	18
§ 30 Regel- und Ausgleichsenergieumlage	21
§ 31 Sonstige Bilanzierungsregelungen	23
§ 32 Regelenergiebereitstellung	23
§§ 33-36 kommen nicht zur Anwendung	24
Teil 7: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern	24
§ 37 Lastflusszusagen	24
§ 38 Einbindung von Speichern	24
Teil 8: Technische Bestimmungen	25
§ 39 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert	25



<u>§ 40 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten</u>	25
<u>§ 41 Technische Anforderungen</u>	26
<u>§ 42 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation</u>	27

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen.....27

<u>§ 43 Sekundärhandel</u>	27
<u>§ 44 Unterbrechung</u>	28
<u>§ 45 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität</u>	29
<u>§ 46 Überschreitung der gebuchten Kapazität</u>	29
<u>§ 47 Entgelte</u>	30
<u>§ 48 Rechnungsstellung und Zahlung</u>	31
<u>§ 49 Steuern</u>	32
<u>§ 50 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung</u>	33
<u>§ 51 Schadensversicherung</u>	34
<u>§ 52 Instandhaltung</u>	35
<u>§ 53 Höhere Gewalt</u>	36
<u>§ 54 Haftung</u>	36
<u>§ 55 Leistungsaussetzung und Kündigung</u>	38
<u>§ 56 Datenweitergabe und Datenverarbeitung</u>	39
<u>§ 57 Wirtschaftsklausel</u>	39
<u>§ 58 Vertraulichkeit</u>	40
<u>§ 59 Rechtsnachfolge</u>	41
<u>§ 60 Änderungen der Netzzugangsbedingungen</u>	41
<u>§ 61 Salvatorische Klausel</u>	42
<u>§ 62 Schriftform</u>	43
<u>§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht</u>	43

Anlage NZB 1: Definitionen.....44

<u>Definitionen</u>	44
---------------------	----



Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers SW Rees GmbH für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet Thyssen L-Gas einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde oder Bilanzkreisverantwortlichem und Netzbetreiber SW Rees GmbH.

Soweit die folgenden Regelungen sich nur auf das Angebot von Kapazitäten und nicht auch auf das Angebot von Vorhalteleistung beziehen, sind sie für Ausspeiseverträge örtlicher Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in Anlage NZB 1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in Anlage NZB 1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsübersicht

1. Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:
 - Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der Einspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
 - Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung bzw. Kapazitäten an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
 - Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse erfolgen.

Die Regelungen dieser Netzzugangsbedingungen für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.



2. Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen sind für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen zwischen Transportkunden und örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abzuschließen.

Teil 2: Buchung von Kapazität und Vorhalteleistung

§ 4 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

Im Falle einer Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Für die übrigen Fälle gelten die nachfolgenden § 5 und §6.

Die für die Bezeichnung der an- bzw. abgemeldeten Entnahmestellen genutzten Messstellenbezeichnungen dürfen nach ihrer Vergabe nicht mehr verändert werden.

§ 5 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von Kapazitäten an Einspeisepunkten und / oder Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ein- und / oder Ausspeisenetzbetreiber zu stellen.
2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage an die Email-Adresse proes@swrees.de stellen oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Schriftform stellen. Abweichend davon kann der Netzbetreiber eine Online-Anfrage / -Buchungsverfahren für Kapazitäten gemäß § 6 anbieten. Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.
3. Feste oder unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazität kann unter Beachtung der Fristen des § 7 Ziffer 2 für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen verbindlich angefragt werden. Der Transportkunde kann auch Kapazitäten und / oder Vorhalteleistungen an Einspeisepunkten unabhängig von Kapazitäten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h zu erfolgen.
4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.



§ 6 kommt nicht zur Anwendung

§ 7 Vertragsschluss

1. Ein Ein- und / oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang einer Bestätigungs- bzw. Annahmeerklärung des Netzbetreibers oder im Falle des § 6 mit Zugang der elektronischen Buchungsbestätigung gemäß § 6 Ziffer 4 beim Transportkunden zustande.
2. Ein- und Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von
 - einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazität,
 - weniger als einem Monat können frühestens 20 Werktage vor dem vorgesehenen Beginn des Zeitraums der Vorhaltung der zu buchenden Kapazitätabgeschlossen werden.
3. Zur Nutzung der Kapazität bzw. Vorhalteleistung ist darüber hinaus die Frist zur Implementierung des Bilanzkreisvertrages gemäß § 15 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Die Einbringung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern in den Bilanzkreis kann zudem nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, es sei denn, die betroffenen Netzbetreiber bieten die Einbringung innerhalb einer kürzeren Frist an.

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und / oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 9 das Recht, Gas in das Marktgebiet einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag wird der virtuelle Handelspunkt des Marktgebiets erreicht, an dem das eingespeiste Gas nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen übertragen werden kann.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 22 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handelspunkt für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Einspeisenetzbetreiber nach Satz 2 bereitgehaltene Gasmenge zu übernehmen. Abweichend gilt für die Einspeisung in nachgelagerte Netze, z.B. bei Speichernutzung, ggf. eine Beschränkung der Einspeisung gem. § 38 Ziffer 2.



4. Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom Transportkunden angestellte Gasmenge zu allokalieren. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers gem. § 41 f Abs. 2 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
5. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung

1. Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung des gebuchten Einspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21.
2. Abweichend von Ziffer 1 können Einspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie ggf. vereinbarter Kapazitätsreduktionen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 11 das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 22 verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handelspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zuordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung eines gebuchten Ausspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21; GeLi Gas bleibt unberührt.



2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem Ausspeisenetzbetreiber.
3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem nachgelagerten Speicher ist ein bestehendes Recht zum Speicherzugang.
4. Abweichend von Ziffer 1 können Ausspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

§ 12 Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jede Entnahmestelle nach der endgültigen Ermittlung der Messwerte die Mehr-/Mindermengen. Für alle Entnahmestellen wird der gemäß G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Entnahmestellen im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegendem Wert gegenübergestellt. Für die Berechnung des Verbrauchs werden die gemäß G 685 ermittelten endgültigen Brennwerte angewendet.
2. Die Mehr-/Mindermengen für SLP-Kunden werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27 und wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht. Der mittlere Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der monatlichen durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums. Dieser Preis wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
3. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Kunden je Entnahmestelle – aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten – werden monatlich ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
4. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:
 - a) Mehr-/ Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - b) Separate Mehr-/ Mindermengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - c) Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.
5. Die Mehr-/Mindermengenabrechnung ist nicht bilanzkreiswirksam.



6. Kosten und Erlöse aus der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden zwischen Ausspeisepnetzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber verrechnet und auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gemäß § 30 gebucht.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§§ 13-16 kommen nicht zur Anwendung

§ 17 Gegenstand und Laufzeit des Bilanzkreisvertrages

1. Gegenstand des Bilanzkreisvertrages ist der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse.
2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber und der Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, den Bilanzkreis nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen zu bewirtschaften und abzurechnen.
3. Der Bilanzkreisvertrag endet ein (1) Jahr nach Abschluss des Bilanzkreisvertrages, sofern seit Abschluss des Bilanzkreisvertrages keine Ein- oder Ausspeisepunkte in dem Bilanzkreis eingebracht oder nominiert oder virtuelle Ein- oder Ausspeisepunkte nominiert worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Bilanzkreisverantwortliche drei Monate vor Ablauf des Bilanzkreisvertrages schriftlich widerspricht. In diesem Fall verlängert sich der Bilanzkreisvertrag um ein weiteres Jahr.

§ 18 Sub-Bilanzkonten

1. Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer in Textform beim Bilanzkreisnetzbetreiber an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontennummer bestätigt der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.

§§ 19-20 kommen nicht zur Anwendung

§ 21 Einbringung von Punkten

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Einbringung dieser Punkte in Bilanzkreise durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Transportkunde meldet die in den Bilanzkreis einzubringenden Punkte unter Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Ein- bzw. Ausspeisepnetzbetreiber unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummer an.



2. Für die Bilanzierung von Gasmengen am virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkt ist eine gesonderte Erklärung zur Einbringung dieser Punkte nicht erforderlich. Der virtuelle Ein- und Ausspeisepunkt gilt bereits mit Abschluss dieses Bilanzkreisvertrages als in den Bilanzkreis eingebracht.
3. Die jeweiligen einzubringenden Punkte müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 25 Ziff. 4 lit. a) können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an einem dieser Punkte gebuchten Kapazitäten auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanz-Konten, teilt er dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber die Aufteilung der jeweils gebuchten Ein-/Ausspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistung pro Punkt mit. In einen Bilanzkreis können Punkte eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.
4. Die Nutzung der eingebrachten Punkte hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen

§ 22 Nominierung

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der in seinem Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber, entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Ausspeisenominierungen sind nur in den Fällen der Ziffer 3 und 4 notwendig.
2. Der Transportkunde hat mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.
3. Sofern ein Ausspeisepunkt zu einem Speicher, zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet, zur Überspeisung in einen angrenzenden Staat oder der virtuelle Ausspeisepunkt vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten/Vorhalteleistungen gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.



5. Für die erstmalige Einrichtung der Kommunikationswege zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreiber und Transportkunden im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten gilt eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen. Bei dem Wechsel von Punkten zwischen bestehenden Bilanzkreisen und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist 5 Werktage. Für den kurzfristigen Kapazitätshandel gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten gesonderten Implementierungsfristen.

§ 23 Technische Ausspeisemeldungen

Sofern ein Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche zu einer vorherigen technischen Meldung der an diesem Ausspeisepunkt auszuspeisenden Gasmengen verpflichtet, wenn dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes z.B. aufgrund des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer technischen Ausspeisemeldung.

§ 24 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Bilanzkreisnetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 22 Ziffer 1 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten oder am virtuellen Einspeisepunkt übertragenen Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Ausspeisepunkten zur Überspeisung in ein anderes Marktgebiet ausgespeisten oder am virtuellen Ausspeisepunkt übernommenen Gasmengen auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen oder gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zu.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu:
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr auf Basis der stündlichen Messwerte gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (b) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber nicht widersprochen hat. Der Transportkunde kann dieses Wahlrecht nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.



- Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die bei RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren in der Weise dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, dass die Tagesmenge gleichmäßig als Tagesband auf alle Stunden allokiert wird, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (a) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll. Der Bilanz-kreisverantwortliche kann gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h als Großverbraucher mit Tagesband bilanziert werden sollen. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.
- Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt ab dem 1. Oktober 2008 einmal untertäglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die bis 12 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen, in kWh auf Basis vorläufiger Messwerte (sog. „Ist-Entnahmen“). Die Mengenmeldung erfolgt vom Ausspeisenetzbetreiber aggregiert nach Großverbrauchern ohne Tagesband und aggregiert nach Großverbrauchern mit Tagesband sowie aggregiert nach RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang vorläufig dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr dem Bilanzkreisnetzbetreiber mit. § 33 Ziffer 1 GasNZV bleibt unberührt.

Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet er die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu; eine Brennwertkorrektur findet nicht statt.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu. Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:
 - Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt. Die Prognosetemperatur ist die für den Tag der Belieferung/Bilanzierung (D) prognostizierte Temperatur, nicht die Ist-Temperatur des Vortages (D-1). Eine nachfolgende Korrektur der Temperatur (etwa auf die Ist-Temperatur des Belieferungstages) erfolgt nicht.



- Beim analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt die Ermittlung der bilanzrelevanten Tagesmengen mit einem Zeitversatz um 48 Stunden. Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung des bei den Standardlastprofilen verursachten Regelergiebedarfs verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber die auf dieser Grundlage errechneten in die jeweiligen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten zu allozierenden SLP-Mengen am Vortag (D-1) bis 12.00 Uhr mit. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet diese Daten jeweils aufgeteilt nach Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten an den Bilanzkreisverantwortlichen am Vortag bis 13.00 Uhr weiter, so dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung nominieren kann. Wenn um 12.00 Uhr keine Werte des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, übermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber den jeweiligen Vortageswert, der dann auch der Allokation zugrunde gelegt wird.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 24 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Bei SLP-Entnahmestellen entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.

5. Sind Ein-/Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein-/Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 25 Tagesbilanzierung

1. Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Mengen ist der Gastag. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb dieser Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen.
2. Die Differenz der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Gasmengen wird durch den Bilanzkreisnetzbetreiber am Ende der Bilanzierungsperiode als Ausgleichsenergie abgerechnet. Der Bilanzkreisnetzbetreiber erhebt oder zahlt hierfür Ausgleichsenergieentgelte gemäß § 27.
3. Neben das Tagesbilanzierungssystem tritt ein stündliches Anreizsystem gemäß § 29, in dem alle physischen und virtuellen Ein- und Ausspeisepunkte stundenscharf betrachtet werden.
4. Bilanzrelevante Gasmengen ergeben sich aus den folgenden Daten:
 - (a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt:



- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern.

Für diese Punkte gilt für alle Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen der Grundsatz „allokiert wie nominiert“, soweit diese Punkte von den Netzbetreibern auf Basis von Nominierungen durch Transportkunden gesteuert werden. Erfolgt die Steuerung durch die Transportkunden selbst, sind die Messwerte bilanzrelevant.

- (b) Für alle RLM-Entnahmestellen werden ausschließlich gemessene Mengen („Ist- Entnahmen“) in die Bilanz eingestellt.
- (c) Standardlastprofile werden für alle die Ausspeisepunkte in die Bilanz eingestellt, für die die Netzbetreiber nach § 29 GasNZV verpflichtet sind, Standardlastprofile zu entwickeln und zuzuweisen („SLP-Entnahmestellen“). Bei SLP-Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:
 - Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt.
 - Bei der Ermittlung der bilanzrelevanten Mengen im analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt ein Zeitversatz um 48 Stunden: Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist zum Zwecke der Bilanzierung berechtigt und verpflichtet, eigene SLP anzuwenden, sofern der Ausspeisenetzbetreiber ihm keine SLP zur Verfügung gestellt hat. Dies hat der Bilanzkreisnetzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorab mitzuteilen.

- 5. Gasmengen, die zum Zwecke der Erbringung von Regelernergie tatsächlich bereitgestellt werden, gelten als an den Bilanzkreisnetzbetreiber übergeben oder übernommen und werden in der Tagesbilanzierung und im stündlichen Anreizsystem (§ 29) nicht berücksichtigt.

§ 26 Informationspflichten

- 1. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und zugeordneten Mengenwerte aggregiert für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung („RLM“) untertägig an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter, damit dieser Ungleichgewichte in seinem Bilanzkreis durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder ausgleichen kann.



2. Der Bilanzkreisnetzbetreiber saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen mit den dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich den Saldo mit. Entsprechendes gilt für die endgültig zugeordneten Mengen. Die endgültig zugeordneten Mengen sind ebenfalls nicht nachträglich um den Brennwert zu korrigieren.

§ 27 kommt nicht zur Anwendung

§ 28 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis übertragen wird, möglichst der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis entnommen wird. Der Bilanzkreisverantwortliche muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um prognostizierbare Abweichungen zu vermeiden.

§ 29 Stündliches Anreizsystem

1. Im Rahmen des stündlichen Anreizsystems saldiert der Bilanzkreisnetzbetreiber für jede Stunde innerhalb des Gastags die in dieser Stunde gemäß Ziffer 2 lit (a) bis (c) relevanten Einspeisungen in den Bilanzkreis mit den relevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis. Eine gesonderte Betrachtung von Ein- oder Ausspeisemengen an einzelnen Punkten findet nicht statt. Für eine nach der Saldierung und Anwendung der ggf. gewährten Toleranzen verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten. Ein Ausgleich der Stundenabweichung erfolgt nicht.

2. Für das stündliche Anreizsystem werden folgende Fallgruppen unterschieden:

- (a) Punkte mit besonderer Bedeutung für die Netzstabilität sowie virtueller Handelpunkt:

Für folgende Ein- und Ausspeisepunkte, ist die stundenscharf allokierte Menge relevant:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,
- Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern sowie
- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen zu Großverbrauchern:



- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h unterfallen grundsätzlich der Fallgruppe (a). Der Bilanzkreisverantwortliche kann auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere solcher RLM-Entnahmestellen seines Bilanzkreises der Fallgruppe (a) nicht angehören sollen. In diesem Fall folgen die betroffenen RLM-Entnahmestellen in dem stündlichen Anreizsystem den Regelungen der Fallgruppe (b). Die Erklärung des Bilanzkreisverantwortlichen ist für den Bilanzkreisnetzbetreiber verbindlich, es sei denn dieser weist unverzüglich in Textform nach, dass eine Zuordnung der Entnahmestellen zu der Fallgruppe (b) zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Systemstabilität führen würde. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels Gebrauch machen.
- Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h gehören der Fallgruppe (a) an, wenn der Bilanzkreisverantwortliche dies auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber ausdrücklich erklärt hat. Von diesem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels Gebrauch machen.

Bezogen auf die vorgenannten Großverbraucher wird für eine nach der Saldierung verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) eine Toleranz von +/- 2% bezogen auf die an diesem Punkt ausgespeiste, gemessene stündliche Menge gewährt. Dies gilt jedoch nicht für Mengen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. In Bezug auf alle anderen Punkte dieser Fallgruppe erhält der Bilanzkreisverantwortliche bezogen auf die Stundenabweichung keine Toleranz.

(b) Sonstige RLM-Entnahmestellen

Für die sonstigen RLM-Entnahmestellen, die keine Großverbraucher im Sinne von lit (a) sind, fällt der Strukturierungsbeitrag für die außerhalb einer Toleranz in Höhe von +/- 15% bezogen auf die nachfolgend ermittelten stündlichen Werte an: Für diese Entnahmestellen ist für die stündliche Betrachtung der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten täglichen Ist-Entnahmemenge relevant („Tagesband“). Dies gilt jedoch nicht für Mengen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen.

(c) SLP-Entnahmestellen

Für SLP-Entnahmestellen ist der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten Tagesmenge des jeweiligen Standardlastprofils für das stündliche Anreizsystem relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche keine Toleranz bei der Ermittlung der für den Strukturierungsbeitrag relevanten Stundenabweichung.



3. Ergibt das stündliche Anreizsystem eine Über- oder Unterspeisung unter Berücksichtigung einer ggf. bestehenden Toleranz gemäß Ziffer 2 lit. a) und b), so hat der Bilanzkreisverantwortliche dem Bilanzkreisnetzbetreiber einen Strukturierungsbeitrag in Euro je MWh zu entrichten.

(a) Konstante Strukturierungsbeiträge

Die Höhe des Strukturierungsbeitrags beträgt 15 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise (positive und negative Ausgleichsenergie), die für die aktuelle Bilanzierungsperiode für den Ausgleich von Über- und Unterspeisungen von Bilanzkreisen angewendet werden.

(b) Variable Strukturierungsbeiträge

Abweichend hiervon kann der Bilanzkreisnetzbetreiber für die verschiedenen Stunden einer Bilanzierungsperiode diskriminierungsfrei unterschiedliche Strukturierungsbeiträge vorsehen. Diese müssen zwischen 5 % und 25 % des Mittelwertes der beiden Ausgleichsenergiepreise für den aktuellen Gastag liegen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann für die Überspeisung von Bilanzkreisen einen Strukturierungsbeitrag von unter 15 % vorsehen, wenn in einer bestimmten Stunde eine Überspeisung den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu reduzieren vermag. In der gleichen Stunde hat er dann für Unterspeisungen einen Strukturierungsbeitrag von über 15 % vorzusehen. Entsprechendes kann der Bilanzkreisnetzbetreiber für Stunden anwenden, in denen eine Unterspeisung den Gesamtregelenergiebedarf des Marktgebietes zu verringern vermag. Macht der Bilanzkreisnetzbetreiber von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Tagesmittelwert der für die unterschiedlichen Stunden geltenden Strukturierungsbeiträge 15 % des Mittelwerts der beiden Ausgleichsenergiepreise betragen.

Soweit der Bilanzkreisnetzbetreiber variable Strukturierungsbeiträge erhebt, hat er die für die verschiedenen Stunden eines Gastags anzuwendenden Prozentsätze der Strukturierungsbeiträge getrennt nach Über- und Unterspeisungen in maschinenlesbarer Form auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und zu begründen. Die Veröffentlichung hat mindestens zehn Werktage im Voraus zu erfolgen. Der Bilanzkreisnetzbetreiber wendet die variablen Strukturierungsbeiträge für mindestens einen Monat unverändert an. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite.

4. Die Regelungen zum Strukturierungsbeitrag in Ziffern 1 bis 3 lassen die Tagesbilanzierung unberührt.

§ 30 Regel- und Ausgleichsenergieumlage

1. Die aus der Beschaffung der Regelenergie entstehenden Kosten oder Erlöse, Erlöse aus Strukturierungsbeiträgen sowie die Kosten oder Erlöse aus der abgerechneten Ausgleichsenergie werden nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern auf den Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt („Regel- und Ausgleichsenergieumlage“).
2. Für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage errichtet der Bilanzkreisnetzbetreiber für jedes Marktgebiet ein Umlagekonto für Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie. Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:



- Erlöse aus positiver Ausgleichsenergie für den notwendigen Ausgleich von Unterspeisung,
 - Kosten für negative Ausgleichsenergie für den Ausgleich von Überspeisung,
 - Erlöse aus Strukturierungsbeiträgen,
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung oder Veräußerung von externer Regelenenergie.
3. Der Stand des Umlagekontos wird für die Abrechnungsperiode des Umlagekontos („Umlageperiode“) prognostiziert. Wird erwartet, dass die zu verbuchenden Erlöse geringer sein werden als die zu verbuchenden Kosten, erhebt der Bilanzkreisnetzbetreiber eine Regelenenergieumlage in einer zuvor veröffentlichten, für die Dauer der Umlageperiode unveränderlichen Höhe. Die Umlageperiode erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres beginnend mit dem 01.10.2008. Sie kann abweichend hiervon auch auf sechs Monate verkürzt werden, wobei die Umlageperiode stets zum 01.04. oder 01.10 eines Kalenderjahres beginnt.
 4. Fehlbeträge und Überschüsse des Umlagekontos werden korrigierend in der nächsten Prognose berücksichtigt und führen zu einer entsprechenden Erhöhung oder Senkung der Umlage.
 5. Die Regel- und Ausgleichsenergieumlage haben jene Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP-Entnahmestellen und RLM-Entnahmestellen mit Tagesband, im Sinne von § 29 Ziff. 2 lit (b), beliefern. Die Regel- und Ausgleichsenergieumlage wird auf der Grundlage der bilanzrelevanten Ausspeisungen dieser Entnahmestellen in Euro pro ausgespeister MWh erhoben. Bei Standardlastprofilen bleibt die Abrechnung der Jahres-Mehr- und -Mindermenge für die Berechnung der Umlage unberücksichtigt. Der Bilanzkreisnetzbetreiber kann angemessene monatliche Abschläge auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage verlangen.
 6. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss erwirtschaftet, der einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode übersteigt, ist die Differenz zwischen Überschuss und prognostiziertem Fehlbetrag zu Beginn der folgenden Umlageperiode anteilig zunächst an die Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der abrechnungsrelevanten Umlageperiode geleisteten Regel- und Ausgleichsenergieumlage ausgeschüttet. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese auf die bilanzrelevanten ausgespeisten Transportmengen aller Bilanzkreisverantwortlichen verrechnet.
 7. Die Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlichen die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format im Internet:



- Informationen zu Umfang und Preis der eingesetzten Regelenenergie, für externe Regelenenergie unterschieden nach Dienstleistungen zur untertägigen Strukturierung und der Beschaffung oder Veräußerung von Gasmengen. Diese Informationen sind möglichst am Folgetag des Einsatzes der Regelenenergie und mindestens für die letzten zwölf Monate zu veröffentlichen. Außerdem ist zu veröffentlichen, welcher Anteil der externen Regelenenergie aufgrund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wurde;
- monatlich den Saldo des Kontos für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage zum Schluss des Vormonats.

§ 31 Sonstige Bilanzierungsregelungen

1. Der Preis der Ausgleichsenergie wird mit vier Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet.
2. Für RLM-Entnahmestellen mit einer Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von genau 300 MWh/h gilt § 29 Ziffer 2 lit. a) entsprechend.
3. Soweit ein expostbalancing gemäß § 27 Ziffer 1 gewährt werden muss, sind Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, nach Erhalt der vorläufigen Abrechnungsdaten innerhalb einer vom jeweiligen Bilanzkreisnetzbetreiber festgelegten allgemeinen Frist die Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises, die am gleichen Tag angefallen sind, als stündlichen Lastgang zu saldieren, sofern die Bilanzkreise sich innerhalb des gleichen Marktgebietes befinden.
4. Die Ausgestaltung der Bilanzierung von besonderen Biogas-Bilanzkreisen wird in einem Leitfaden geregelt.
5. Der Mini-MüT stellt eine Unterfallgruppe des MüT dar. § 25 Ziffer 4 lit. a) gilt entsprechend für den Mini-MüT.
6. Bei einem Nominierungsersatzverfahren gilt § 25 Ziffer 4 lit. a) Satz 2.

§ 32 Regelenenergiebereitstellung

1. Die Bereitstellung von Regelenenergie erfolgt durch Überspeisung in bzw. aus dem Bilanzkreis des Regelenenergielieferanten oder durch Überspeisung an einem physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt in das Marktgebiet.
2. Bei Bereitstellung von Regelenenergie im Rahmen eines Bilanzkreises sind Regelenenergiemengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber durch ein von ihm festzulegendes Abrufverfahren abzurufen und gelten in dieser Höhe als aus dem Bilanzkreis des Regelenenergielieferanten übergeben bzw. übernommen. Soweit eine entsprechende Anpassung des Bilanzkreises in Höhe des Abrufs erfolgt, unterliegt die Regelenenergielieferung insoweit nicht der Tagesbilanzierung und dem stündlichen Anreizsystem.
3. Bei Bereitstellung von Regelenenergie an einem physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkt sind Regelenenergiemengen durch den Bilanzkreisnetzbetreiber durch ein Abrufverfahren abzurufen und sind insoweit nicht im Bilanzkreis des Regelenenergielieferanten relevant.



4. Regelernergie darf nicht durch Ausnutzung von Toleranzen bereitgestellt werden.

§§ 33-36 kommen nicht zur Anwendung

Teil 7: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern

§ 37 Lastflusszusagen

1. Der Netzbetreiber kann mit dem Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Einspeisezusagen vereinbaren.
2. Die Vereinbarung über eine Einspeisezusage muss mindestens folgende Komponenten enthalten:
 - Laufzeit;
 - maximale Einspeiseleistung oder zeitlich bezogene unterschiedliche Leistungen; und
 - Mindestzeitraum zwischen Ankündigung der Abforderung der Einspeisezusage durch den Netzbetreiber und der Einspeisung.

Des Weiteren kann die Vereinbarung über die Einspeisezusage Regelungen über die Voraussetzungen der Abforderung der Einspeisezusage enthalten.

3. Der Netzbetreiber kann mit Transportkunden auch sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten vereinbaren.

§ 38 Einbindung von Speichern

1. Für die Einspeicherung in den Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Ausspeisevertrag auf fester oder unterbrechbarer Basis zu schließen.
2. Für die Ausspeicherung aus dem Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Einspeisevertrag zu schließen. Die tatsächliche Einspeisung darf nicht höher sein als es die jeweilige Netzbelastung zulässt. Wenn das Netz, in das eingespeist wird, in mehreren Marktgebieten liegt, kann die Einspeisung nur in der Höhe in einen Bilanzkreis eines dieser Marktgebiete eingebracht werden, die der jeweiligen Netzbelastung der diesem Marktgebiet zugeordneten Ausspeisepunkte entspricht. Darüberhinausgehende Einspeisungen können in Bilanzkreise in den anderen Marktgebieten eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Satzes erfüllt sind. Der Einspeisenetzbetreiber lehnt Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen ab, die die prognostizierte Netzbelastung übersteigen, und teilt dies dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Teil 8: Technische Bestimmungen



§ 39 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m³/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert

1. Grundlage für die Umrechnung von Kapazitäten in Energieeinheiten ist der für jeden Ein- oder Ausspeisepunkt im Ein- und / oder Ausspeisevertrag festgelegte Referenzbrennwert (H₀) in kWh/m³ (V_n), sofern der Transportkunde diese Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Der Referenzbrennwert ist insbesondere verbindlich für die Berechnung einer Kapazitätsüberschreitung vorbehaltlich § 46 Ziffer 4 sowie die operative Abwicklung des Bilanzkreises, z.B. für Nominierungen sowie im Rahmen des Bilanzausgleiches.
2. Der Referenzbrennwert wird auf Anfrage mitgeteilt.
3. Zur Ermittlung der vom Netzbetreiber in Entry-Exit-Netzen tatsächlich am Einspeisepunkt übernommenen und am Ausspeisepunkt übergebenen Erdgasmengen wird ein nachträglich festgestellter Brennwert (abrechnungsrelevanter Brennwert) zugrunde gelegt.
4. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass der Ausspeisenetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, werden Ausspeisenetzbetreiber und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 40 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisenetzbetreiber oder Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
2. Die veröffentlichten Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.

§ 41 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter www.stadtwerke-rees.de veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
2. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 41 f GasNZV.



3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten und / oder der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

§ 42 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.



4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen

§ 43 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde kann erworbene Kapazitäten nach Maßgabe der Ziffern 2 und 3 an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder veräußern. § 14 GasNZV bleibt unberührt.
2. Der Transportkunde kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- und / oder Ausspeisevertrag einem Dritten überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Netzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- und / oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und / oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 50 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 59 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.
4. Der Netzbetreiber stellt ein Bulletin Board zur Verfügung und stellt sicher, dass die bei ihm buchbaren Kapazitätsrechte an einer gemeinsamen elektronischen Handelsplattform gehandelt werden können. Dies gilt nicht für örtliche Verteilernetzbetreiber (§ 8 Abs. 1 Satz 1 GasNZV).

§ 44 Unterbrechung

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.
2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.



3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und / oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen verbindlichen Anfrage, beginnend mit der zuletzt eingegangenen verbindlichen Anfrage.

§ 45 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität

1. Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden, der unterbrechbare Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt gebucht hat, eine Umwandlung dieser Kapazität in feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt an, sobald und soweit feste Kapazität an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt verfügbar wird.
2. Der Netzbetreiber wird über verfügbare feste Kapazität gemäß Ziffer 1 auf Antrag informieren und dabei eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Umwandlung unterbrechbarer in feste Kapazität stellen kann. Sofern mehrere nach Zeitraum und Umfang konkurrierende Anfragen von Transportkunden vorliegen, ist die Anfrage desjenigen Transportkunden, dessen verbindliche Anfrage über unterbrechbare Kapazität das weiter in der Vergangenheit liegende Anfragedatum aufweist, Vorrang einzuräumen.
3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, die vom Netzbetreiber für die feste Kapazität an dem Ein- oder Ausspeisepunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Umwandlung veröffentlicht sind.
4. Soweit nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens gemäß Ziffer 2 feste Kapazität verbleibt, bietet der Netzbetreiber diese zur Vertragsanbahnung nach Teil 2 an.

§ 46 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Einspeisepunkt oder / und Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität zu nutzen. Zu einer darüberhinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Die nominierten und / oder allokierten Gasmengen werden unter Anwendung des Referenzbrennwertes gemäß § 39 von kWh/h in m³/h (Vn) umgewandelt, sofern der Transportkunde die Kapazitäten in m³/h gebucht hat. Unbeschadet des vorstehenden Satzes ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anteil der gebuchten Kapazität zu unterbrechen, der sich aus einer Unterschreitung des Referenzbrennwertes am Ein- oder Ausspeisepunkt ergibt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig gegenüber einer Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten.



3. Überschreiten die bereitgestellten oder die entnommenen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100% der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung (allokierte stündliche Gasmenge abzüglich kontrahierter Kapazität) vor. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
4. Sofern und soweit eine stündliche Überschreitung gemäß Ziffer 3 darauf beruht, dass der tatsächliche Brennwert unterhalb des Referenzbrennwertes liegt, wird eine stündliche Überschreitung an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt solange als nicht eingetreten angesehen, wie der Transportkunde die in den Bilanzkreis eingebrachte Kapazität multipliziert mit dem Referenzbrennwert an dem jeweiligen Ein- und / oder Ausspeisepunkt nicht überschreitet und der Zeitraum, innerhalb dessen stündliche Überschreitungen auftreten, nicht länger als zweiundsiebzig (72) Stunden andauert.
5. Überschreitet der Transportkunde an Einspeisepunkten oder an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten die gebuchte Kapazität, wird vorbehaltlich Ziffer 3 und 4 für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt fällig.
6. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 5 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 47 Entgelte

1. Der Transportkunde und Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte (Netzentgelte, Ausgleichsenergieentgelte, Regelenenergieumlage sowie Strukturierungsbeiträge, Mehr-Mindermengenentgelte) zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern und bis zur Einführung des Zielmodells einschließlich der nach § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogaskosten im Marktgebiet.
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23 a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren. Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt diese Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgelte zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.
Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.



§ 48 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich, vorbehaltlich §§ 27, 30, aus den unter www.stadtwerke-rees.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8 %-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung berichtigt werden.

§ 49 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden. Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der Transportkunde zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.



Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde und / oder der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde und/oder der Bilanzkreisverantwortliche an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 50 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.
2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das



3. Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transportkunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine angemessene Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen.
4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.
5. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 55 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.
7. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Kapazität und / oder Vorhalteleistung im Wege des Sekundärhandels gemäß § 43 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.
8. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 51 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 55 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.



2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 52 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netznutzung bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziff. 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfangs der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

§ 53 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.



2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 54 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.
4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.



5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher. Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:
- a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
 - b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
 - c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
 - d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern
- und
- e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.
- Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.
6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.
7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.



10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 55 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16 a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder Bilanzkreisverantwortlichen oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

§ 56 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.



§ 57 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.
2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 58 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 56, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder



- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 59 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 43 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 60 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsbedingungen geschlossen werden. Änderungen nach § 41 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortliche Anwendung.



3. Der Bilanzkreisnetzbetreiber ist abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 berechtigt, das Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Gastransportsysteme im Marktgebiet aufrecht zu erhalten und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Festlegungen nationaler und internationaler Behörden zu entsprechen.
4. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden bzw. Bilanzkreis-verantwortlichen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde bzw. Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 46 Ziffer 2 bleibt unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten, erforderlich sind.
5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 61 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 62 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.



2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Partei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Partei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt eine Partei es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann die Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann eine Partei den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Parteien bindend.
3. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Emmerich am Rhein. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Düsseldorf. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.
4. § 31 EnWG bleibt unberührt.
5. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anlage NZB 1: Definitionen

Anlage NZB 1: Definitionen

Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.



2. Ausgleichsenergie

Verrechnungsgröße in Höhe der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet, die am Ende der Bilanzierungsperiode (ex post) ermittelt wird.

3. Auslegungstemperatur

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

4. Ausspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

5. Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

6. Bilanzierungsperiode

Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.

7. Bilanzkreisnummer

Eindeutige Nummer, die von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

8. Bilanzkreisnetzbetreiber

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

9. Einspeisenetzbetreiber

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

10. Einspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

11. Externe Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i.S.v. Ziffer 18 sind, insbesondere



- Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder - Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

12. Feste Kapazität

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist.

13. Gastag

Der Zeitraum von 6.00 Uhr eines Kalendertages bis 6.00 Uhr des folgenden Kalendertages.

14. Gaswirtschaftsjahr

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

15. GeLi Gas

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas

16. Großverbraucher ohne Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.

17. Großverbraucher mit Tagesband

RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher ohne Tagesband angehören soll.

18. Interne Regelernergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelernergie durch die Netzbetreiber aus

- dem jeweils eigenen Netz;
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.

19. Kapazität

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.



20. Lastflusszusage

Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

21. Marktgebiet

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-) Netze zu Marktgebieten ist unter www.stadtwerke-rees.de zu sehen.

22. Marktgebietsaufspannendes Netz

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber(s).

23. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

24. Mini-MüT

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

25. Netzbetreiber

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

26. Netzkonto

Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenübergestellt.

27. Netzpuffer

Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen.

28. Nominierung

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 der Anlage 3 und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

29. Regelenergie

Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.



30. Renominierung

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

31. Restlastkurve

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und die Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete.

32. Sub-Bilanzkonto

Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

33. Tag D

Tag D ist der Liefertag.

34. Technische Anforderungen

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

35. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 44 der Anlage 3 unterbrochen werden.

36. Vertrag

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

37. Virtueller Ausspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

38. Virtueller Einspeisepunkt

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

39. Virtueller Handelspunkt

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.



40. Vorhalteleistung

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

41. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

